



**LANDKREIS OSNABRÜCK**

**Bebauungsplan Nr. 126  
„Dirtpark Bohmte“**

**Artenschutzbeitrag (ASB)**

Projektnummer: 224325  
Datum: 24.02.2025



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS UND DER WIRKFAKTOREN.....</b>	<b>6</b>
3.1	Vorprüfung Artenspektrum - Relevanzprüfung .....	7
3.2	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren.....	11
<b>4</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE WIRKUNGSPROGNOSE UND NOTWENDIGE MAßNAHMEN ZUR VORHABENREALISIERUNG .....</b>	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG - NOTWENDIGE MAßNAHMEN ZUR VORHABENSREALISIERUNG .....</b>	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>17</b>

---

Wallenhorst, 24.02.2025

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



i.V. H. Böhm

---

**Bearbeitung:**

Dipl. Ing. (FH) Angelika Huesmann

Wallenhorst, 24.02.2025

Proj.-Nr.: 224325

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

## 1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Bohmte, nordwestlich des Ortskerns, umfasst eine Größe von ca. 1,13 ha und stellt eine derzeit brachliegende Grünlandfläche dar. Das Plangebiet ist im Westen und Osten durch Bahnschienen, im Süden durch die Straße „Am Schwanken Hofe“ und im Norden durch Wohnbebauung begrenzt.



*Geltungsbereich des Plangebietes mit Luftbild*

Es bestehen konkrete Absichten im Plangebiet einen Dirtpark zu errichten. Ein Dirtpark ist für das Befahren mit Fahrrädern angedacht. Die Strecke wird dabei höhenmäßig so modelliert, dass diese eine hügelige Landschaft nachbildet, in der verschiedene Herausforderungen, wie beispielsweise Sprünge, umgesetzt werden können. Das bestehende Konzept wurde in Zusammenarbeit mit Jugendlichen bearbeitet und politisch beraten. Der Dirtpark soll das Freizeitangebot in Bohmte ausbauen und den Nutzern die Möglichkeit bieten sich sportlich zu betätigen, die körperliche Motorik zu schulen und gemeinsam Zeit zu verbringen. Perspektivisch soll auf der Fläche die Möglichkeit offengehalten werden, den Dirtpark durch einen Pumptrack zu ergänzen.

Das Plangebiet ist im seit 1988 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 84 „Bahngelände“ überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Im Süden, Westen und Osten sind zudem Flächen als Fuß- und Radweg bestimmt. Im südlichen Plangebiet ist die Böschungsfäche zur Straße „Am Schwanken Hofe“ (Fläche mit Pflanzbindung) in das Plangebiet integriert. Um die planungsrechtliche Voraussetzung für das Vorhaben zu schaffen, ist zur Umsetzung dieser

Planungsabsichten eine entsprechende Bauleitplanung erforderlich, welche für das Plangebiet eine Fläche für Sport- und Spielanlagen festsetzt.

Die Artenschutzbelange nach den §§ 44 ff BNatSchG sind bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Die Artenschutzbelange im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 126 „Dirtpark Bohmte“ werden im Folgenden aufgezeigt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die Artenschutzbelange nach den §§ 44 ff BNatSchG sind bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.<sup>1</sup>

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
--	--

### § 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

Adressaten der Zugriffsverbote:

- |                              |                             |
|------------------------------|-----------------------------|
| ♦ besonders geschützte Arten | ♦ Individuenbezug (Tierart) |
|------------------------------|-----------------------------|

<sup>1</sup> Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	

♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
------------------------------	-------------------------------------

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)
------------------------------	---------------------------------

### **§ 44 (5) BNatSchG**

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

### **§ 45 BNatSchG**

→ Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)*

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],

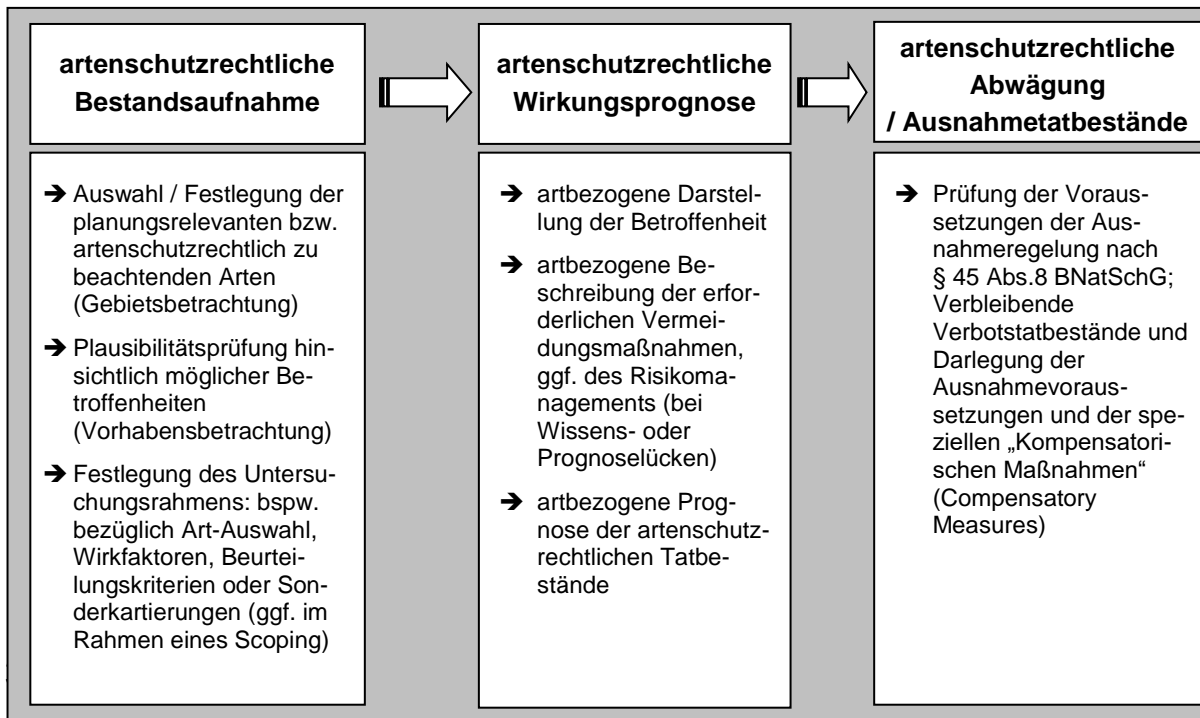
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

### **METHODISCHER ABLAUF**

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



### 3.1 Vorprüfung Artenspektrum - Relevanzprüfung

Bei der Plangebietsfläche handelt es sich vermutlich um ein ehemaliges Weidegrünland. Auf einem Teil der Fläche entlang der westlichen Grenze wurden bereits (Stand 01.11.2024) ca. 2 m hohe Bodenmieten aufgebracht, die im Weiteren zur Modellierung des Dirtpark herangezogen werden sollen. Die Grünlandfläche selbst weist sehr unterschiedliche Ausprägungen auf. Im mittleren Teil wechseln durch Bodenbewegungen feuchte Senken und Trittrassen ähnliche Bereiche, mit Stellen, die etwas nährstoffärmere Arten aufweisen. Vor allem in den Randbereichen überwiegen nährstoffreiche halbruderale Gras- und Staudenfluren mit Übergängen zu Brombeergestrüpp im nordöstlichen Plangebiet. Hier stocken auf einer Verwallung einzelne ältere Eichen (Stamm bis ca. 1 m Höhe ca. 60 cm Durchmesser, weitere Verzweigungen ca. 30 cm Durchmesser), Bergahorn (ca. 20 cm Brusthöhendurchmesser (BHD)) und Brombeeren in der Bodenschicht. Auf der Ostseite werden die Bäume entlang der Bahnlinie regelmäßig zurückgenommen. Der Baumbestand wird im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Im nördlichen Plangebiet finden sich weitere kleine Eichenbäumchen (BHD 10 cm) sowie auf der Grenze zum anschließenden Garten ein Walnussbaum (BHD ca. 20 cm). Im südlichen Plangebiet ist die Böschungsfäche zur Straße „Am Schwaken Hofe“ in das Plangebiet integriert. Hier stockt eine Strauch-Baumhecke aus gebietsheimischen Gehölzen aber auch einige Gartenpflanzen wie Schneebeeren. In der Baumschicht sind Hainbuchen, Eichen, Linden und Wildkirschen (BHD alle 20 – 30 (40) cm) zu finden, im westlichen Abschnitt auch Robinien (BHD 30 cm).

Das Plangebiet liegt am westlichen Siedlungsrand von Bohmte. Östlich des Plangebietes verläuft die ehemalige Bahnlinie Richtung Hunteburg, die weitgehend eingestellt ist. Östlich davon sowie nördlich des Plangebietes finden sich Wohnsiedlungsbereiche. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft die Bahnstrecke Osnabrück – Bremen. Daran schließen sich landwirtschaftliche Flächen bis zur ausgebauten Hunte und Ortsumgehung B 51 an. Im Süden wird das Plangebiet von der Straße „Am Schwaken Hofe“ eingegrenzt. Südlich dieser befindet sich eine kleine landwirtschaftliche Fläche und Hofanlage, an der sich im Weiteren die Lager- und Bahnflächen des Bahnhofes Bohmte anschließen.



*Gehölzgruppe im nordöstlichen Plangebiet mit Erhaltungsfestsetzung, rechts die Eisenbahnlinie*



*Gehölzstreifen auf der Böschung zur Straße „Am Schwaken Hofe“*



*Punktuelle Gehölze und Fußweg im westlichen Plangebiet, westlich angrenzend verläuft die Bahnstrecke Osnabrück - Bremen*





*Im nördlichen Plangebiet zeigt das ehemalige Grünland Übergänge zu halbruderalen Gras- und Staudenfluren, sowie kleine Eichenbäume. Im Norden schließen Hausgärten an (Koniferen im rechten Bild).*

Auf den niedersächsischen Umweltkarten<sup>2</sup> sind für das Plangebiet und unmittelbare Umfeld keine faunistisch bedeutsamen Bereiche dargestellt. Konkrete Daten zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten, bzw. artenschutzrechtlich relevanten, Arten liegen für das Plangebiet nicht vor.

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen<sup>3</sup> sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz<sup>4</sup> sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

**Tabelle 1:** Potenzielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse	Anhang IV und teilweise II der FFH-RL	In den Gehölzbeständen wurden bei der Ortsbegehung im November 2024 keine großvolumigen Höhlungen vom Boden mittels Fernglas erfasst. Teilweise sind die Stämme mit Efeu bewachsen. Eine Nutzung als (Einzel-) Quartier kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Gehölze werden weitgehend zum Erhalt festgesetzt. Zwischen zwei Bahnlinien, Straße und Wohnsiedlung unterliegt das Plangebiet einer Vorbelastung. Die Nutzung der Gehölzränder und Grünlandfläche als Jagdhabitat ist grundsätzlich möglich.

<sup>2</sup> NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 08.10.2024 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>

<sup>3</sup> NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

<sup>4</sup> NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Wolf	Anh. II und IV	Das kleine Plangebiet im Siedlungsraum ist für die Art nicht relevant.
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Raum (BFN 2019, NLWKN 2011)
<b>Europäische Vogelarten</b>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	EU-Vogelschutzrichtlinie	Vorkommen häufiger, ungefährdeter Brutvogelarten in den Gehölzbeständen möglich. Grünlandfläche als Teil-Nahrungshabitat im Umfeld brütender Arten.
<b>Reptilien</b>		
Schlingnatter	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung. Vorkommen in dem isolierten Raum unwahrscheinlich
<b>Amphibien:</b>		
Geburtsheiferkröte	Anh. IV	Keine Laichgewässer im Plangebiet oder unmittelbarem Umfeld. Teilweise außerhalb der Verbreitungsgebiete.
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>		
Kriechender Sellerie Sumpf-Glanzkraut Froschkraut Schierling-Wasserfenchel Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.
<b>Käfer</b>		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, Fehlende Nachweise im Raum,
Großer Eichenbock, Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet und Nachweise im Raum, lediglich Reliktvorkommen im östlichen NI

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld befinden sich keine Fortpflanzungsgewässer.
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Helm-Azurjungfer	Anh. II	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Vogel-Azurjungfer	Anh. II	
Eurasische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	
Grüne Flussjungfer	Anh. II und IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Für den Nachtkerzenschwärmer liegen in Niedersachsen wohl mehrfache Raupenfunde vor, dauerhafte Vorkommen sind aber nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

### 3.2 Vorhabensspezifische Wirkfaktoren

#### Beschreibung des Planvorhabens

Der Begründung zum Bebauungsplan kann folgende Vorhabenbeschreibung entnommen werden:

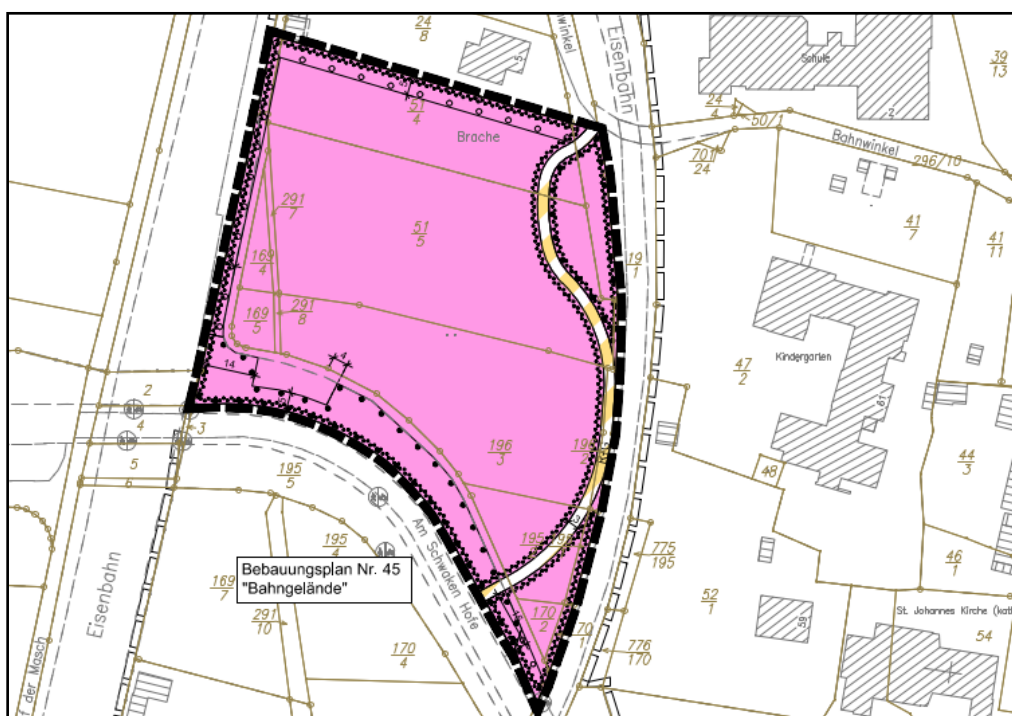
Es bestehen konkrete Absichten im Plangebiet einen Dirtpark zu errichten. Ein Dirtpark ist für das Befahren mit Fahrrädern angedacht. Die Strecke wird dabei höhenmäßig so modelliert, dass diese eine hügelige Landschaft nachbildet, in der verschiedene Herausforderungen, wie beispielsweise Sprünge, umgesetzt werden können.

Das Plangebiet wird als Fläche für Sport- und Spielanlagen festgesetzt. Die älteren Gehölze im nordöstlichen Plangebiet sowie auf der Böschung im Süden werden weitgehend zum Erhalt festgesetzt. Im Norden und Westen sind Flächen mit Pflanzbindung vorgesehen, sowie ein Rad- und Gehweg im östlichen Plangebiet.

Als Grundlage für den Bebauungsplan wurde ein Erschließungskonzept des Dirtparks erstellt (siehe nachstehende Abbildung). Dieses zeigt die geplanten Fahrstrecken sowie inklusive der Nebenanlagen. Perspektivisch könnte östlich des Dirtparks ein Pumptrack angeordnet werden. Für den Dirtpark sind drei Strecken mit verschiedenen Schwierigkeitsgraden (Trickjump, Amateur, Anfänger) vorgesehen. Gestartet wird die Fahrt jeweils von Startrampen aus Holz. Die Fahrtstrecke sowie die Sprünge werden aus natürlichen Materialien (Boden, Sand) hergerichtet, sodass durch die Fahrtstrecke keine Versiegelung erforderlich wird. Auf den Flächen außerhalb der Fahrtstrecken soll Rasen angesät werden.



Erschließungskonzept © Die Grünplaner Landschaftsarchitekten



Ausschnitt Entwurf Plandarstellung Bebauungsplan Nr. 126 „Dirtpark Bohmte“

### **Vorhabenspezifische Wirkfaktoren**

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Bau- und anlagebedingt geht eine ca. 0,85 ha große ehemalige Grünlandfläche als potentieller Lebensraum von Arten der Halboffenlandschaft verloren. Das Plangebiet liegt am Siedlungsrand von Bohmte, zwischen der Straße und zwei Eisenbahnlinien. Das Habitatpotential ist aufgrund der Vorbelastungen für anspruchsvolle Arten daher sehr gering. Die Gehölze werden weitgehend zum Erhalt festgesetzt. In der südlichen Hecke gehen Einzelbäume und Sträucher verloren. Hier ist insbesondere mit europäischen ungefährdeten Vogelarten zu rechnen. Ältere Bäume > 30 cm Brusthöhendurchmesser (BHD) können Quartierpotenzial für Fledermäuse bieten, wobei offensichtliche Höhlungen bei der Begehung im November 2024 vom Boden aus nicht erfasst wurden. Weiterhin ist eine Jagdgebietenutzung an den Gehölzrändern und der Grünlandfläche möglich. Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung etc. können sich auch auf das Umfeld auswirken. Faunistische Funktionsbereiche besonderer Bedeutung sind hier nicht bekannt. Die geplante Nutzung der Strecken durch unmotorisierte Räder wird die Vorbelastungen insbesondere durch die westlich verlaufende Bahnstrecke Osnabrück – Bremen voraussichtlich nicht überschreiten.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung sind innerhalb des Plangebietes Vorkommen europäischer Vogelarten in den Gehölzen im Plangebiet zu erwarten. In älteren Gehölzen > 30 cm Brusthöhendurchmesser (BHD) können Einzelquartiere von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Nutzung als Jagdgebiet möglich. Weitere Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Artgruppen sind nicht zu erwarten.

Eine potentielle Betroffenheit vorkommender Brutvögel und Fledermäuse wird im Folgenden dargestellt.

## **4 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung**

### **Brutvögel**

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als Arten mit einer besonderen Planungsrelevanz<sup>5</sup>.

Konkrete Daten liegen für das Plangebiet nicht vor. Brutvorkommen häufiger, ungefährdeter Brutvogelarten wie z.B. Ringeltaube, Amsel oder Rotkehlchen sind in den Gehölzen jedoch

---

<sup>5</sup> Zur Unterscheidung von Arten mit besonderer und allgemeiner Planungsrelevanz vergl. Albrecht, K. et. al. 2014: Leistungsbeschreibungen für faunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. F+E Vorhaben im Auftrag des BMVBS

anzunehmen. Da Vorkommen bzw. Betroffenheit gefährdeter Arten im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden, wird eine mögliche Erfüllung der Verbotstatbestände für Brutvögel im Folgenden zusammengefasst.

*Prognose einer vorhabenbedingten Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände*

Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen darf die Baufeldräumung (Gehölzrodungen, Entfernung von Gebüsch) nur außerhalb der Brutzeit und damit in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen.

Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingt werden sich Störreize (Lärm, Licht, Bewegung) im Plangebiet in den Gehölzflächen (potentielle Brutvogelhabitate) und auf umliegende Flächen auswirken. Bei den zu erwartenden häufigen Brutvogelarten handelt es sich um anpassungsfähige Arten, die auch in Siedlungsgebieten mit vergleichbaren Störreizen vorkommen.

Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können, sind nicht zu erwarten.

Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG):

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass mit der Überplanung der ehemaligen Grünlandfläche keine Arten betroffen sind. Die Gehölzbestände bleiben weitgehend erhalten. Insgesamt wird unter Berücksichtigung der Planung und der Lage im Raum (bestehende Vorbelastung) davon ausgegangen, dass die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätten für alle vorkommenden Brutvögel im ökologischen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die Verbotstatbestände nach den §§ 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenfenster) für Brutvögel nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ein, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

## **Fledermäuse**

Sämtliche Fledermausarten sind in den Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen worden und zählen deshalb nach § 7 BNatSchG zu den streng geschützten Arten. Zudem stehen fast alle Arten auf der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (NLWKN in Vorb.).

*Prognose einer vorhabenbedingten Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände*

Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden sollen. In Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG dürfen Baumfällarbeiten nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen, und damit außerhalb der Wochenstubenzeit. Die konfliktärmste Zeit für Baumfällarbeiten ist der Oktober, je nach Witterung auch November. Potenziell vorhandene Fledermausindividuen sind zu diesem Zeitpunkt noch ausreichend mobil, um eigenständig Ersatzquartiere aufzusuchen. Unmittelbar vor unvermeidbaren Rodungsarbeiten von Gehölzen > 30 cm BHD sind diese durch eine fachgutachterliche Person auf potentiell besetzte Quartiere zu überprüfen.

Sind Fledermausindividuen vorhanden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Vorhabenbedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können, werden nicht erwartet. Eine direkte Beleuchtung der zum Erhalt festgesetzten Gehölze ist zu vermeiden. Die Beleuchtung im Plangebiet ist so gering wie möglich zu halten, es sind nach unten gerichtete Lampen mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln zu verwenden.

#### Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG):

Die überwiegend von der Planung betroffene ehemalige Grünlandfläche könnte als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt werden. Eine essentielle Bedeutung ist der kleinen Fläche jedoch nicht zuzuweisen. Zudem werden Teilflächen weiterhin als Rasen/Grünlandflächen hergestellt bzw. die Versiegelung wird geringgehalten. Der Baumbestand ist weitgehend zum Erhalt vorgesehen. In der südlichen Hecke gehen Einzelbäume und Sträucher verloren. Eine direkte Beleuchtung der Gehölzstrukturen ist zu vermeiden. Eine potentielle Jagdgebietenutzung entlang der Gehölze durch Fledermäuse bleibt somit erhalten.

Quartiere sind von dem Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht betroffen. Vorsorglich sind unmittelbar vor den Baumfällarbeiten Bäume > 30 cm BHD durch eine fachkundige Person auf potentiell genutzte Fledermausquartiere zu überprüfen. Beim Feststellen von genutzten Baumhöhlungen oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bau-/Zeitmanagement) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Art und Umfang richten sich in diesen Fällen dabei nach der Ausprägung des vorgefundenen Quartieres sowie der betroffenen Art und sind erst nach der Begutachtung des Quartieres in konkreter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Detail festzulegen.

Die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse können nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeiten, Baumkontrolle von Bäumen > 30 cm BHD) verhindert werden.

## **5 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung**

Die Gemeinde Bohmte sieht die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 zur Ausweisung von Flächen für Sport- und Spielanlagen vor. Das ca. 1,13 ha große Plangebiet stellt ein ehemaliges Weidegrünland dar. Das Plangebiet ist im Westen und Osten durch Bahnschienen, im Süden durch die Straße „Am Schwanken Hofe“ und im Norden durch Wohnbebauung begrenzt. Das Potential zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ist in dem kleinen Plangebiet aufgrund der Lage und Vorbelastung sehr gering. Potentiell vorkommende, ungefährdete und anspruchslose Brutvogelarten oder Fledermäuse sind durch Bauzeiten (Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeit, Gehölzkontrolle von Bäumen > 30 cm BHD) zu berücksichtigen. CEF-Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Baufeldräumung: Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen darf die Baufeldräumung (Gehölzrodungen, Entfernen von Gebüsch) nur außerhalb der Brut- und Wochenstubezeit und damit in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen. Die konfliktärmste Zeit für Baumfällarbeiten ist der Oktober, je nach Witterung auch November. Potentiell vorhandene Fledermausindividuen sind zu diesem Zeitpunkt noch ausreichend mobil um eigenständig Ersatzquartiere aufzusuchen.
- Baumfällungen: Unmittelbar vor den Baumfällarbeiten sind Bäume > 30 cm BHD durch eine fachkundige Person ggf. mittels Hubsteiger und Endoskop auf potentiell genutzte Fledermausquartiere zu überprüfen. Beim Feststellen von genutzten Baumhöhlungen oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bau-/Zeitmanagement) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Art und Umfang richten sich in diesen Fällen dabei nach der Ausprägung des vorgefundenen Quartieres sowie der betroffenen Art und sind erst nach der Begutachtung des Quartieres in konkreter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Detail festzulegen.
- Eine direkte Beleuchtung der zum Erhalt festgesetzten Gehölze ist zu vermeiden. Die Beleuchtung im Plangebiet ist so gering wie möglich zu halten, es sind nach unten gerichtete Lampen mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln zu verwenden.



## 6 Literatur- und Quellenverzeichnis

**Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. & Sudfeldt, C. (2020):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

**KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021):** Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Stand Oktober 2022. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 41, Nr.2: 111 - 174, Hannover.

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN, Hrsg.), 2011:** Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. –Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). – Niedersächsische Strategie zum Arten-und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN, Hrsg.), 2011:** Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. –Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Zauneidechse (*Lacerta agilis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten-und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.